



Datum: 21.04.2011 Nr.: 7

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Senat:</u>	
Zweite Änderung der Ordnung über die Bestellung und Aufgaben der Beauftragten für die Qualitätssicherung in Berufungsverfahren (Berufungsbeauftragten-Ordnung - BBO)	340
<u>Theologische Fakultät:</u>	
Schließung des Diplomstudiengangs Evangelische Theologie	341
Schließung des Diplomstudiengangs Evangelische Theologie (kirchlicher Abschluss)	341
<u>Fakultät für Physik:</u>	
Sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“	341
Sechste Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“	347
<u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u>	
Neufassung der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften	354
Neufassung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften	377
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Development Economics“	395
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“	395
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Geschlechterforschung“	407
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geschlechterforschung“	408
<u>Fakultätsübergreifende Satzungen:</u>	
Siebte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)	418
<u>Studierendenschaft:</u>	
Dritte Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft	431
Erste Änderung der Lehramtsstudierendenvertretungsordnung (LSV)	432

Senat:

Der Senat hat am 13.04.2011 die zweite Änderung der Ordnung über die Bestellung und Aufgaben der Beauftragten für die Qualitätssicherung in Berufungsverfahren (Berufungsbeauftragten-Ordnung - BBO) vom 28.01.2009 (Amtliche Mitteilungen 2/2009 S. 45), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 29.04.2009 (Amtliche Mitteilungen 13/2009 S. 1237), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. Nr. 16/2010, S. 242), § 25 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6374)).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Ordnung über die Bestellung und Aufgaben der Beauftragten für die Qualitätssicherung in Berufungsverfahren wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Sie können an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen und müssen bis zur Beratung über die erste Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber zugegen sein.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 02.02.2011 und nach Stellungnahme des Senats vom 09.03.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.04.2011 die Schließung des Diplomstudiengangs Evangelische Theologie zum Wintersemester 2010/2011 (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 02.02.2011 und nach Stellungnahme des Senats vom 09.03.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.04.2011 die Schließung des Diplomstudiengangs Evangelische Theologie (kirchlicher Abschluss zum Wintersemester 2010/2011 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Fakultät für Physik:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 13.10.2010 und 03.11.2010 sowie nach Eilentscheidung des Dekanats der Fakultät für Physik vom 17.03.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.04.2011 die sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“ und den konsekutiven Master-Studiengang „Physik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2006 S. 1349), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 05.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2010 S. 2069), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“ und den konsekutiven Master-Studiengang „Physik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2006 S. 1349), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 05.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2010 S. 2069), wird wie folgt geändert.

1. Anlage I wird wie folgt geändert.

a. Die Nr. 2 „Wahlpflichtmodule aus dem Professionalisierungsbereich“ wird wie folgt neu gefasst:

„2. Wahlpflichtmodule aus dem Profilierungsbereich

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 18 C nach folgenden Maßgaben erfolgreich absolviert werden:

Es müssen aus dem Lehrangebot der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten mindestens 6 C erworben werden (mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich). Weiterhin müssen mindestens 12 C aus dem Lehrangebot der gesamten Universität außerhalb der Fakultät für Physik erworben werden. Empfohlen werden Module aus dem Bachelor-Studiengang „Mathematik“, deren Verwendbarkeit im Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs „Mathematik“ entsprechend gekennzeichnet ist sowie folgende Module:

B.Phy.606	Elektronikpraktikum für Naturwissenschaftler	(6 C / 6 SWS)
B.Phy.607	Akademisches Schreiben für Physiker/innen	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.608	Scientific Literacy – Integration von Naturwissenschaften in die Gesellschaft und Politik	(4 C / 2 SWS)
B.Bio.118	Mikrobiologie	(10 C / 7 SWS)
B.Bio.112	Biochemie	(10 C / 7 SWS)
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0004	Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0011	Programmierung in C# (Grundlagen)	(6 C / 2 SWS)
B.Che.8101	Einführung in die Physikalische Chemie für	(6 C / 4 SWS)

	Physiker	
B.Che.9105	Allgemeine und Anorganische Chemie für Physiker	(4 C / 4 SWS)
B.Che.9106	Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie für Physiker	(8 C / 10 SWS)
B.Che.9108	Organische und makromolekulare Chemie für Physiker	(3 C / 2 SWS)
B.Che.1302.1	Chemisches Gleichgewicht für Physiker	(6 C / 4 SWS)
B.Che.2301	Kinetik	(6 C / 4 SWS)
B.Che.1401	Atombau und Chemische Bindung	(4 C / 3 SWS)
B.Geo.402	Grundlagen der Geowissenschaften für Naturwissenschaftler	(12 C / 12 SWS)“

b. In Nummer III. „Spezialisierungs- und Profilierungsbereiche mit Studienschwerpunktbildung“ werden die Nummern 3 bis 6 wie folgt neu gefasst:

„3. Studienschwerpunkt Astro- und Geophysik (30 C)

a. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.501	Einführung in die Astro- und Geophysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.405	Spezialisierungspraktikum Astro- und Geophysik	(6 C/ Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.551	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.552	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik II	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.553	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.554	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik IV	(6 C/ 6 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.502	Einführung in die Biophysik und Physik komplexer Systeme	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.503	Einführung in die Festkörper- und Materialphysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.504	Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	(6 C/ 6 SWS)

4. Studienschwerpunkt Biophysik und Physik komplexer Systeme (30 C)

a. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.502 Einführung in die Biophysik und Physik komplexer Systeme (6 C/ 6 SWS)

B.Phy.406 Spezialisierungspraktikum Biophysik und Physik komplexer Systeme (6 C/ Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.561 Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme I (6 C/ 6 SWS)

B.Phy.562 Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme II (6 C/ 6 SWS)

B.Phy.563 Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme III (6 C/ 6 SWS)

B.Phy.564 Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme IV (6 C/ 6 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.501 Einführung in die Astro- und Geophysik (6 C/ 6 SWS)

B.Phy.503 Einführung in die Festkörper- und Materialphysik (6 C/ 6 SWS)

B.Phy.504 Einführung in die Kern- und Teilchenphysik (6 C/ 6 SWS)

5. Studienschwerpunkt Festkörper- und Materialphysik (30 C)

a. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.503 Einführung in die Festkörper- und Materialphysik (6 C/ 6 SWS)

B.Phy.407 Spezialisierungspraktikum Festkörper- und Materialphysik (6 C/ Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.571 Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik I (6 C/ 6 SWS)

B.Phy.572 Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik II (6 C/ 6 SWS)

B.Phy.573 Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik III (6 C/ 6 SWS)

B.Phy.574 Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik IV (6 C/ 6 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.501 Einführung in die Astro- und Geophysik (6 C/ 6 SWS)

B.Phy.502 Einführung in die Biophysik und Physik komplexer Systeme (6 C/ 6 SWS)

B.Phy.504 Einführung in die Kern- und Teilchenphysik (6 C/ 6 SWS)

6. Studienschwerpunkt Kern- und Teilchenphysik (30 C)

a. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.504	Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.408	Spezialisierungspraktikum Kern- und Teilchenphysik	(6 C/ Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.581	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.582	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik II	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.583	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.584	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik IV	(6 C/ 6 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.501	Einführung in die Astro- und Geophysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.502	Einführung in die Biophysik und Physik komplexer Systeme	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.503	Einführung in die Festkörper- und Materialphysik	(6 C/ 6 SWS)

2. In Anlage III werden nachfolgende Einträge in den Modulkatalog eingefügt:

Modultitel/ Modul- nummer	Zugangs- voraus- setzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungs- vorleistung	Art & Umfang der Prüfungsleistung	Modul- Umfang (C / SWS)
Scientific Literacy – Integration von Natur- wissenschaften in die Gesellschaft und Politik B.Phy.608	Keine	Grundlagen der Wissen- schaftstheorie, Unter- scheidung zwischen nat- urwissenschaftlichen, politischen und gesell- schaftlichen Komponen- ten einer Bewertung	Seminar- vortrag (ca. 30 Minuten) oder äquivalente Leistung	Portfolio (max. 10 Seiten)	4 C 2 SWS
Experimen- talphysik für Nichtphysiker B.Phy.715	keine	Grundlagen der Physik aus den Gebieten Me- chanik, Elektrizitätslehre und Magnetismus, Wär- melehre, Optik, physikali- sche Messtechniken. Physikalische Experimen- tier- und Messtechniken sowie Auswertung, Dar- stellung, Beurteilung und Fehlerabschätzung von Messergebnissen, Grund- lagen der Arbeitssicher- heit im Physiklabor.	zu 1: mindes- tens 50% der Hausaufgaben in den Übun- gen zu 2: Erfolgrei- che Vorberei- tung (15 minü- tliche schriftliche Schnelltests (2 Fragen zum anstehenden Versuch, von denen 50% gelöst werden müs- sen) und Durchführung der Experi- mente	1: Klausur (120 min) 2: Testierte Proto- kolle (14mal ca. 3 S.; unbenotet)	10 C / 9 SWS

3. In Anlage IV wird der Modulkatalog wie folgt geändert:

a. Art und Umfang der Prüfungsleistung für das Modul M.Phy.601 erhält folgende Fassung:
„Schriftlicher Bericht (max. 30 S.)“.

b. Art und Umfang der Prüfungsleistung für das Modul M.Phy.602 erhält folgende Fassung:
„Schriftlicher Bericht (max. 10 S.; unbenotet)“.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft.

Fakultät für Physik:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 13.10.2010 und 03.11.2010 sowie nach Eilentscheidungen des Dekanats der Fakultät für Physik vom 17.03.2011 und 24.03.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.04.2011 die sechste Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“ und den konsekutiven Master-Studiengang „Physik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2006 S. 1375), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 05.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2010 S. 2086), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), § 43 Abs. 1 Satz 5; § 44 Abs.1 Satz 3 NHG).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“ und den konsekutiven Master-Studiengang „Physik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2006 S. 1375), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 05.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 26/2010 S. 2086), wird wie folgt geändert.

1. Anlage I wird wie folgt geändert:

a. Die Nr. II. 2. „Wahlpflichtmodule aus dem Professionalisierungsbereich“ wird wie folgt neu gefasst:

„2. Wahlpflichtmodule aus dem Profilierungsbereich

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 18 C nach folgenden Maßgaben erfolgreich absolviert werden:

Es müssen aus dem Lehrangebot der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten mindestens 6 C erworben werden (mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich). Weiterhin müssen mindestens 12 C aus dem Lehrangebot der gesamten Universität außerhalb der Fakultät für Physik erworben werden. Empfohlen werden Module aus dem Bachelor-Studiengang „Mathematik“, deren Verwendbarkeit im Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs „Mathematik“ entsprechend gekennzeichnet ist sowie folgende Module:

B.Phy.606	Elektronikpraktikum für Naturwissenschaftler	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.607	Akademisches Schreiben für Physiker/innen	(4 C / 2 SWS)

B.Phy.608	Scientific Literacy – Integration von Naturwissenschaften in die Gesellschaft und Politik	(4 C / 2 SWS)
B.Bio.118	Mikrobiologie	(10 C/ 7 SWS)
B.Bio.112	Biochemie	(10 C/ 7 SWS)
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	(6 C / 4 SWS)
B.WIWI-WIN.0001	Management der Informationssysteme	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0004	Informationsverarbeitung in Dienstleistungsbetrieben	(6 C / 2 SWS)
B.WIWI-WIN.0011	Programmierung in C# (Grundlagen)	(6 C / 2 SWS)
B.Che.8101	Einführung in die Physikalische Chemie für Physiker	(6 C / 4 SWS)
B.Che.9105	Allgemeine und Anorganische Chemie für Physiker	(4 C / 4 SWS)
B.Che.9106	Praktikum Allgemeine und Anorganische Chemie für Physiker	(8 C / 10 SWS)
B.Che.9108	Organische und makromolekulare Chemie für Physiker	(3 C / 2 SWS)
B.Che.1302.1	Chemisches Gleichgewicht für Physiker	(6 C / 4 SWS)
B.Che.2301	Kinetik	(6 C / 4 SWS)
B.Che.1401	Atombau und Chemische Bindung	(4 C / 3 SWS)
B.Geo.402	Grundlagen der Geowissenschaften für Naturwissenschaftler	(12 C / 12 SWS)“

b. In Nummer III. „Spezialisierungs- und Profilierungsbereiche mit Studienschwerpunktbildung“ werden die Nummern 3 bis 6 wie folgt neu gefasst:

„3. Studienschwerpunkt Astro- und Geophysik (30 C)

a. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.501	Einführung in die Astro- und Geophysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.405	Spezialisierungspraktikum Astro- und Geophysik	(6 C/ Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.551	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.552	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik II	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.553	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.554	Spezielle Themen der Astro- und Geophysik IV	(6 C/ 6 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.502	Einführung in die Biophysik und Physik komplexer Systeme	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.503	Einführung in die Festkörper- und Materialphysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.504	Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	(6 C/ 6 SWS)

4. Studienschwerpunkt Biophysik und Physik komplexer Systeme (30 C)

a. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.502	Einführung in die Biophysik und Physik komplexer Systeme	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.406	Spezialisierungspraktikum Biophysik und Physik komplexer Systeme	(6 C/ Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.561	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.562	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme II	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.563	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.564	Spezielle Themen der Biophysik und Physik komplexer Systeme IV	(6 C/ 6 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.501	Einführung in die Astro- und Geophysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.503	Einführung in die Festkörper- und Materialphysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.504	Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	(6 C/ 6 SWS)

5. Studienschwerpunkt Festkörper- und Materialphysik (30 C)

a. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.503	Einführung in die Festkörper- und Materialphysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.407	Spezialisierungspraktikum Festkörper- und Materialphysik	(6 C/ Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.571	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.572	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik II	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.573	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.574	Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik IV	(6 C/ 6 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.501	Einführung in die Astro- und Geophysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.502	Einführung in die Biophysik und Physik komplexer Systeme	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.504	Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	(6 C/ 6 SWS)

6. Studienschwerpunkt Kern- und Teilchenphysik (30 C)

a. Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.504	Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.408	Spezialisierungspraktikum Kern- und Teilchenphysik	(6 C/ Block)

b. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.581	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik I	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.582	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik II	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.583	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik III	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.584	Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik IV	(6 C/ 6 SWS)

c. Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.501	Einführung in die Astro- und Geophysik	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.502	Einführung in die Biophysik und Physik komplexer Systeme	(6 C/ 6 SWS)
B.Phy.503	Einführung in die Festkörper- und Materialphysik	(6 C/ 6 SWS)“

2. In Anlage V wird das Modulhandbuch wie folgt geändert.

a. In der Modulbeschreibung zum Modul B.Phy.607 wird die Angabe im Feld „Wiederholbarkeit“ wie folgt neu gefasst: „dreimalig“.

b. Es werden folgende Modulbeschreibungen eingefügt:

„Georg-August-Universität Göttingen Bachelor-Studiengang „Physik“ Modul B.Phy.608 (Schlüsselkompetenz-Modul) „Scientific Literacy – Integration von Naturwissenschaften in die Gesellschaft und Politik“	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Dieses interdisziplinäre Modul soll die Kluft zwischen den Naturwissenschaften und den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften überbrücken helfen. Die Studierenden aller Fachrichtungen sollen gemeinsam naturwissenschaftliche Erkenntniswege kennenlernen und sie anhand aktueller Themen (z.B. anthropogener Klimawandel) nachvollziehen. Hierzu werden auch Grundlagen der Wissenschaftstheorie vermittelt. Kompetenzen: Scientific Literacy (u.a. wissenschaftliche Nachprüfbarkeit, Unterscheidung zwischen naturwissenschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Komponenten einer Bewertung), Vermittlungskompetenz	C / SWS insgesamt 4 C / 2 SWS Schlüsselkompetenzen
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Seminar Prüfungsvoraussetzungen: Seminarvortrag (ca. 30 Minuten) oder äquivalente Leistung Modulprüfung: Portfolio (max. 10 Seiten)	C / SWS einzeln 4 C / 2 SWS Schlüsselkompetenzen
Wahlmöglichkeiten Wahlmodul	Zugangsvoraussetzungen keine
Wiederholbarkeit Dreimalig	Verwendbarkeit Professionalisierungsbereich (Optionalbereich; Schlüsselkompetenzen) für Studierende aller Studiengänge und -fächer (inkl. Physik)
Angebotshäufigkeit Semesterlage WiSe 2010/11, SoSe 2011 (Pilotprojekt)	Dauer Ein Semester
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 24
Modulverantwortlicher Prof. Dr. Karsten Bahr	

„Georg-August-Universität Göttingen Fakultät für Physik Modul B.Phy.715 „Experimentalphysik für Nichtphysiker“	
Lernziele, Kompetenzen Lernziele: Einheiten und Messgrößen, Mechanik eines Massenpunktes, elektrische Ladung, Spannung, Strom, Oszillatoren, Resonanz, Temperatur, Wärme, ideales und reales Gas, Phasenumwandlung, Lichtausbreitung, Brechung, Beugung, Prismen und Linsen. Physikalische Fragestellungen im Experiment, Durchführung, Dokumentation, Auswertung und Bewertung von Experimenten, Teamarbeit zur Lösung experimenteller Aufgaben. Kompetenzen: Grundlagen der Physik aus den Gebieten Mechanik, Elektrizitätslehre und Magnetismus, Wärmelehre, Optik, physikalische Messtechniken. Physikalische Experimentier- und Messtechniken sowie Auswertung, Darstellung, Beurteilung und Fehlerabschätzung von Messergebnissen, Grundlagen der Arbeitssicherheit im Physikkolabor.	C / SWS insgesamt 10 C / 9 SWS
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Lehrveranstaltungen 1. Vorlesung mit Übung „Experimentalphysik I“ 2. Physikalisches Praktikum (Praktikum: 14 Versuche) Prüfungsvorleistungen: zu 1: Zur Zulassung zur Modulprüfung müssen als Studienleistung mindestens 50% der Hausaufgaben in den Übungen erfolgreich bearbeitet worden sein. zu 2: Erfolgreiche Vorbereitung (Ermittlung durch 15 minütige schriftliche Schnelltests (2 Fragen zum anstehenden Versuch, von denen 50% gelöst werden müssen, sonst muss ein anderer Versuch zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden) und Durchführung der Experimente. Modulprüfung: Zu 1: Klausur (120 min) Zu 2: testierte Protokolle (14mal je ca. 3 S.; unbenotet)	C / SWS einzeln 4 C / 2 SWS Schlüsselkompetenzen
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit naturwissenschaftliche Studiengänge nach Maßgabe der Modulübersicht
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Zwei Semester
Sprache deutsch	Maximale Studierendenzahl 250
Modulverantwortlicher AD Dr. Uhrmacher“	

3. In Anlage VI wird das Modulhandbuch wie folgt geändert.

a. In den Modulbeschreibungen zu den Modulen M.Mphy.405, M.Phy.406, M.Phy.407 und M.Phy.408 wird jeweils im Feld „Angebotshäufigkeit“ das Wort „Wintersemester“ durch das Wort „Semester“ ersetzt.

b. In der Modulbeschreibung zum Modul M.Phy.601 wird die Angabe im Feld „Modulprüfung“ wie folgt neu gefasst: „Schriftlicher Bericht (max. 30 Seiten)“, sowie im Feld „Angebotshäufigkeit“ das Wort „Wintersemester“ durch das Wort „Semester“ ersetzt..

c. In der Modulbeschreibung zum Modul M.Phy.602 werden die Angabe im Feld „Modulprüfung“ wie folgt neu gefasst: „Schriftlicher Bericht (max. 10 Seiten; unbenotet)“, sowie im Feld „Angebots-häufigkeit“ das Wort „Wintersemester“ durch das Wort „Semester“ ersetzt.

d. Die Modulbeschreibung zum Modul M.Phy.701 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.12.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 12.01.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.04.2011 die Neufassung der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs.3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG)).

**Prüfungsordnung
für den Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften
der Georg-August-Universität Göttingen**

**Teil I
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Ziel und Zweck der Prüfungen

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs Wirtschaftswissenschaften wird der Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit in einer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Disziplin erbracht.

§ 2 Hochschulgrad

¹Die Georg-August-Universität Göttingen verleiht durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.). ²Die Fakultät kann den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften auch ehrenhalber verleihen (Dr. rer. pol. h. c.).

§ 3 Regelstudienzeit, Teilzeitstudium

(1) ¹Die Regelstudienzeit für den Promotionsstudiengang beträgt sechs Semester. ²Umfang und Art des Studienprogramms werden in der Studienordnung des Promotionsstudiengangs Wirtschaftswissenschaften festgelegt.

(2) ¹Die Regelstudienzeit erhöht sich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um bis zu zwei Semester. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

- a) bei einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Aufwand an empirischen Arbeiten oder Quellenarbeit,
- b) der Notwendigkeit des Erwerbs dissertationsbezogener fremdsprachlicher Kenntnisse.

³Die Entscheidung über die Verlängerung der Regelstudienzeit trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses.

(3) ¹Ein Teilzeitstudium ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag möglich. ²Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine hauptberufliche Tätigkeit außerhalb der Promotion oder eine Kinderbetreuung. ³Eine Entscheidung über den Antrag trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses. ⁴Die Bestimmungen der Ordnung über das Teilzeitstudium an der Georg-August-Universität Göttingen gelten sinngemäß entsprechend.

§ 4 Prüfungsleistungen

(1) Der nach § 2 zu verleihende Grad wird auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.

(2) Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Die Prüfung wird als Disputation durchgeführt.

§ 5 Graduiertenausschuss

(1) ¹Der Graduiertenausschuss besteht neben der Studiendekanin oder dem Studiendekan aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, von denen eines dem Vorstand der Göttinger Graduiertenschule Gesellschaftswissenschaften (GGG) angehören soll, und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann sich durch ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertreten lassen. ³Die Mitglieder des Ausschusses werden für jeweils zwei Jahre von den genannten Gruppen im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt. ⁴Die Leitung obliegt der Studiendekanin bzw. ⁵dem Studiendekan.

(2) Der Graduiertenausschuss unterstützt die Studiendekanin oder den Studiendekan in Promotionsangelegenheiten und berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die abgeschlossenen und laufenden Verfahren.

§ 6 Betreuungsausschuss (Thesis Committee)

(1) ¹Für die Betreuung während der Promotionszeit ist ein Betreuungsausschuss (Thesis Committee) vorgesehen. ²Dieser wird für jede Doktorandin und jeden Doktoranden individuell zusammengesetzt und besteht in der Regel aus wenigstens drei Mitgliedern, darunter die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer, deren oder dessen Betreuungszusage Grundlage der Einschreibung war, sowie wenigstens eine weitere prüfungsberechtigte Person. ³Ein Mitglied des Betreuungsausschusses kann aus einem verwandten Fach stammen sowie einer anderen universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtung angehören. ⁴Die Mitglieder werden im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer durch die Studiendekanin oder den Studiendekan spätestens sechs Monate nach Einschreibung bestellt; die Doktorandin oder der Doktorand hat dabei ein Vorschlagsrecht, aus dem sich kein Rechtsanspruch auf entsprechende Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ergibt. ⁵Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer muss hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen sein. ⁶Ausnahmen hiervon kann der Graduiertenausschuss auf Antrag genehmigen.

(2) ¹Der Betreuungsausschuss betreut und fördert die Doktorandin oder den Doktoranden. ²Diese oder dieser muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens berichten.

(3) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der oder des Promovierenden kann die Studiendekanin oder der Studiendekan die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern. ²Eine Änderung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers ist nur möglich, wenn die Betreuung der Promotion aufgrund ihrer oder seiner dauernden Abwesenheit nicht mehr gewährleistet oder die Fortsetzung der Betreuung wegen einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses unzumutbar ist.

§ 7 Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers

(1) Scheidet die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen.

(2) Kann die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer die Betreuung aus gesundheitlichen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht fortführen, so bestellt die Studiendekanin oder der Studiendekan im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Teil II

Zulassung zur Promotionsprüfung

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber
- a) im Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften seit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben ist,
 - b) das Promotionsstudium gemäß der Studienordnung des Promotionsstudiengangs Wirtschaftswissenschaften ordnungsgemäß absolviert hat,
 - c) eine bedingungsfreie Zugangsberechtigung für den Promotionsstudiengang nachweist,
 - d) selbstständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat, sowie anderweitig keine entsprechende Promotion aufgenommen und hierbei die eingereichte Dissertation oder Teile daraus vorgelegt hat,
 - e) keine Gründe verwirklicht hat, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen.
- (2) ¹Zur Promotionsprüfung wird nicht zugelassen, wer
- a) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat, sondern die Hilfe Dritter in einer dem Prüfungsrecht und wissenschaftlicher Redlichkeit widersprechenden Weise in Anspruch genommen hat; zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehört die strikte Beachtung des Zitiergebots, so dass die Übernahme fremden Gedankenguts in der Dissertation deutlich gekennzeichnet ist;
 - b) zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder
 - c) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbringt sowie Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

²In diesen Fällen ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ausgeschlossen.

§ 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens vier Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation),
- b) die Namen der von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer, die in der Regel dem Betreuungsausschuss angehören,
- c) der Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Studienleistungen gemäß der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften,
- d) Versicherung nach § 12
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Ausstellung nicht älter als drei Monate ist.

(3) Nach Vorlage des Antrags und Prüfung der formalen Voraussetzungen befindet die Studiendekanin oder der Studiendekan über die Zulassung zur Promotionsprüfung. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, eröffnet sie oder er das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission gemäß § 13. Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung.

(4) ¹Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²Über die Zulassung verständigt das Studiendekanat die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer.

(5) ¹Die Zurücknahme eines Promotionsgesuchs ist solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ²Bei einer rechtmäßigen Rücknahme gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

Teil III **Dissertation**

§ 10 Dissertation, kumulative Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist aus einem Fach zu wählen, das an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vertreten ist.

(2) Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein.

(3) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(4) ¹Als Dissertation gilt auch die Vorlage von mindestens drei thematisch eigenständigen wissenschaftlichen Beiträgen, die nach einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren zur Publikation angenommen worden sind, oder als publikationsfähig gelten können. ²Über die Publikationsfähigkeit entscheiden die Gutachterinnen oder Gutachter Für wenigstens einen der Beiträge soll die Doktorandin oder der Doktorand als alleinige Autorin oder alleiniger Autor verantwortlich zeichnen. ³In Abhängigkeit von der Zahl der mit Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren verfassten Beiträge kann von der Zahl der erforderlichen Beiträge nach oben abgewichen werden. ⁴In Abhängigkeit von der Qualität der Beiträge kann das Erfordernis der Alleinautorenschaft eines Beitrags erlassen werden. ⁵Hierüber entscheidet der Graduiertenausschuss auf Vorschlag des Betreuungsausschusses. ⁶Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. ⁷Hierzu ist eine Erklärung über den geleisteten Eigenanteil an der Arbeit vorzulegen. ⁸Die Publikationen sind durch eine aussagekräftige Einführung in die den Publikationen zugrundeliegenden wissenschaftlichen Fragestellungen sowie eine Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen. ⁹Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen, § 9 Abs. 2 Buchstabe a) gilt entsprechend. ¹⁰Soweit Einzelbeiträge noch nicht veröffentlicht sind, genügt zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 25 auch die Vorlage eines Verlagsschreibens, aus dem hervorgeht, dass der Beitrag zur Veröffentlichung angenommen wurde und inhaltlich im wesentlichen der eingereichten Fassung entsprechen wird. ¹¹Soweit Einzelbeiträge noch nicht veröffentlicht sind und der Veröffentlichungsnachweis durch ein Verlagsschreiben noch nicht erbracht werden kann, genügt zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 25 auch der Nachweis, dass die Dissertation in einer Diskussionspapierreihe veröffentlicht wurde, die eine internationale Standardbuchnummer („International Standard Book Number“, ISBN) trägt. ¹²Die Möglichkeiten der Veröffentlichung der kumulativen Dissertation nach § 25 bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Veröffentlichung vor Einreichung

¹Teile der Dissertation können mit Zustimmung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers vorab als Beiträge in Publikationen mit externem Begutachtungsverfahren veröffentlicht werden. ²Bei kumulativen Dissertationen ist dies ausdrücklich erwünscht.

§ 12 Versicherung

Die Dissertation hat folgende Erklärung zu enthalten:

„1. Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.

2. Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe; fremde Hilfe habe ich dazu weder unentgeltlich noch entgeltlich entgegengenommen und werde dies auch zukünftig so halten. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

3. Des Weiteren ist mir bekannt, dass Unwahrhaftigkeiten hinsichtlich der vorstehenden Erklärung die Zulassung zur Promotion ausschließen bzw. später zum Verfahrensabbruch oder zur Rücknahme des erlangten Titels berechtigen.“

§ 13 Begutachtung, Prüfungskommission

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation, die prüfungsberechtigt gemäß § 14 und in der Regel Mitglieder des Betreuungsausschusses (Thesis Committees) sind. ²In Ausnahmefällen benennt sie oder er weitere Gutachterinnen oder Gutachter insbesondere bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Arbeiten. ³Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die oder die Erstbetreuende oder der Erstbetreuer.

(2) ¹Die Prüfungskommission wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan bestellt und besteht neben den Gutachterinnen oder Gutachtern nach Absatz 1 aus wenigstens einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer für die mündliche Prüfung. ²Hiervon kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewichen werden.

§ 14 Prüfungsberechtigung

(1) Prüfungsberechtigt sind

- a) Mitglieder und Angehörige der Hochschullehrergruppe der Georg-August-Universität Göttingen

- b) die habilitierten Mitglieder und habilitierten Angehörigen der Georg-August-Universität Göttingen.
- c) Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Bis zu drei Jahre nach ihrem Weggang an eine andere Universität können auch ehemalige Lehrende zur Gutachterin oder zum Gutachter sowie zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden.

(3) Zur Gutachterin oder zum Gutachter sowie zur Prüferin oder zum Prüfer kann auch bestellt werden, wer ein einem Berufungsverfahren äquivalentes Verfahren durchlaufen hat und demgemäß mit der Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre betraut ist.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann zur Gutachterin oder zum Gutachter sowie zur Prüferin oder zum Prüfer auch ein promoviertes Mitglied einer Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bestellt werden.

(5) Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss hauptberufliches Mitglied der Hochschullehrergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen sein.

§ 15 Gutachten

(1) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter soll innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung der Dissertation ein Gutachten über die Dissertation erstatten und vorschlagen:

- a) die Dissertation anzunehmen,
- b) die Dissertation abzulehnen oder
- c) die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben, wenn sie oder er sonst eine Ablehnung empfehlen würde.

(2) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist die Arbeit zu benoten (vgl. § 22 Abs. 2). Für die Umarbeitung ist von der Prüfungskommission eine angemessene Frist zu setzen.

§ 16 Annahme oder Ablehnung der Dissertation

(1) Sind sich alle Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation einig, ist sie angenommen oder abgelehnt.

(2) ¹Sind sich die Gutachterinnen oder Gutachter über Annahme oder Ablehnung nicht einig, entscheidet die Prüfungskommission abschließend auf der Grundlage eines weiteren Gutachtens. ²Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

(3) Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht innerhalb der von der Prüfungskommission bestimmten Frist von neuem eingereicht, gilt sie als abgelehnt.

(4) Im Falle der Ablehnung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 17 Auslegung

(1) Nach Eingang der Gutachten und Vorschläge gemäß § 15 Abs. 1 lässt die Studiendekanin oder der Studiendekan den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät eine Mitteilung über die eingegangenen Voten zugehen und setzt eine Frist von mindestens fünf Werktagen in der Vorlesungszeit oder zehn Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit zur Einsicht in die Gutachten fest.

(2) ¹Erhebt ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät Einwendungen gegen die Benotung, kann die Studiendekanin oder der Studiendekan eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für die Dissertation bestellen. ²Die zusätzliche Gutachterin oder der zusätzliche Gutachter wird Mitglied der Prüfungskommission, das zusätzliche Gutachten ist in gleicher Weise zu behandeln wie die bereits erstellten Gutachten.

§ 18 Aktenexemplar

Ein eingereichtes Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten bei den Fakultätsakten.

Teil IV

Mündliche Prüfung

§ 19 Form der mündlichen Prüfung

- (1) Die Prüfung wird als Disputation durchgeführt.
- (2) Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

§ 20 Termin

¹Den Termin der mündlichen Prüfung setzt die Studiendekanin oder der Studiendekan nach Beendigung des Verfahrens nach §§ 13 bis 16 fest. ²Die mündliche Prüfung soll nicht später als 6 Wochen nach Eingang der Gutachten erfolgen.

§ 21 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er über gründliche Fachkenntnisse verfügt und dass sie oder er wissenschaftliche Probleme selbstständig durchdenken kann.

(2) ¹Die Disputation dauert ca. 60 Minuten. ²Sie besteht aus zwei Teilen. ³Im ersten Teil soll die Doktorandin oder der Doktorand durch ein Referat von ca. 20 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation erläutern. ⁴Im zweiten Teil der Disputation soll sich die Doktorandin oder der Doktorand Fragen der Prüfenden stellen, die sich auch auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fach als Ganzes betreffen.

(3) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen.

(4) Die Studiendekanin oder der Studiendekan bestellt die Erstgutachterin oder den Erstgutachter zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(5) ¹Die Disputation ist hochschulöffentlich. ²Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden. ³Hierüber entscheidet die Prüfungs-

kommission. ⁴Die dem Graduiertenausschuss angehörenden Prüfungsberechtigten haben auch bei Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit das Recht, an der Disputation und der Beratung der Prüfungskommission über die Bewertung teilzunehmen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift von einem Mitglied der Prüfungskommission anzufertigen.

§ 22 Einzelnote und Gesamturteil der Promotion

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission, ob die gesamte Prüfung bestanden ist.

(2) ¹Als Noten der einzelnen Gutachten für die Dissertation und für die mündliche Prüfung können erteilt werden:

summa cum laude (ausgezeichnet)	(0)
magna cum laude (sehr gut)	(1)
cum laude (gut)	(2)
rite (bestanden).	(3)

²Die Notenwerte können (mit Ausnahme der Note summa cum laude) jeweils um den Wert 0,3 verringert oder (mit Ausnahme der Note rite) um den Wert 0,3 erhöht werden

(3) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachterinnen und Gutachter:

bis einschl. 0,50	summa cum laude
bis einschl. 1,50	magna cum laude
bis einschl. 2,50	cum laude
bis einschl. 3,00	rite.

(4) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der mündlichen Prüfung und der Note der Dissertation. ²Dabei wird die Dissertation mit dem Faktor 2, die mündliche Prüfung mit dem Faktor 1 in die Berechnung einbezogen. ³Für die Feststellung der Gesamtnote gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.

(5) Das Ergebnis der Doktorprüfung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar nach der Feststellung mitgeteilt.

§ 23 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Bei ungenügenden Kenntnissen wird die mündliche Prüfung mit nicht bestanden bewertet. ²Versäumt die zu prüfende Person den Prüfungstermin oder bricht sie die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor. ³Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(2) ¹Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Jahres auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; Erfolgreiche Prüfungen in einem Promotionsverfahren an anderen Hochschulen werden auf die Prüfung im Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Georg-August-Universität angerechnet. ³Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so gilt die Promotion als gescheitert.

§ 24 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in

besonderen Härtefällen Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Absatzes 3 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

Teil V

Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion

§ 25 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

(2) ¹Bei der Veröffentlichung sollte die Doktorandin oder der Doktorand Empfehlungen der Gutachterinnen oder Gutachter zu inhaltlichen Änderungen berücksichtigen. ²Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat auf einem Revisionsschein zu bestätigen, dass die Arbeit und die Zusammenfassungen nach Abs. 6 den formalen Ansprüchen an eine Veröffentlichung genügen.

(3) Für die Veröffentlichung genügt außer dem Druck als selbstständige Schrift die Vervielfältigung im Format DIN A 5 oder die Veröffentlichung im Internetarchiv der SUB Göttingen.

(4) Der Fakultätsrat kann andere Veröffentlichungsformen gestatten.

(5) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat eine für die jeweilige Veröffentlichungsform durch Fakultätsratsbeschluss zu bestimmende Zahl von Druckfassungen der Veröffentlichungen ihrer oder seiner Dissertation unentgeltlich der Fakultät abzuliefern (Pflichtexemplare). ²Diese müssen innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung der Fakultät eingereicht werden. ³Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Ablieferungsfrist verlängern. ⁵Hierzu bedarf es eines von der Doktorandin oder von dem Doktoranden vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrages.

(6) ¹Mit den Pflichtexemplaren der Dissertation hat die Doktorandin oder der Doktorand zwei Zusammenfassungen von in der Regel je einer DIN A 4-Seite Länge einzureichen und zwar eine in deutscher und eine in englischer Sprache. ²Diese sind von der Fakultät zu veröffentlichen.

(7) ¹Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten sind. ²Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf abgedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und –ort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. ³Von diesen Vorschriften kann die Fakultät Befreiung bewilligen. ⁴Sie gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Arbeit.

(8) ¹Als Veröffentlichung gilt auch die Publikation in Form einzelner Beiträge in Publikationen mit externen Begutachtungsverfahren, soweit die Publikationen insgesamt den Inhalt der Dissertation wiedergeben. ²Dies wird im Revisionschein (Absatz 2) bestätigt. ³Die Bestimmung des Absatzes 6 gilt entsprechend.

(9) Wird die Dissertationsschrift in Teilen gemäß Absatz 8 veröffentlicht, jedoch ohne insgesamt den Inhalt wiederzugeben, gelten für die bislang nicht veröffentlichten Teile die Bestimmungen der Absätze 2 bis 7.

(10) ¹Im Falle einer kumulativen Dissertation gem. § 10 Abs. 4 gilt:

²Soweit Einzelbeiträge noch nicht veröffentlicht sind, genügt zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht auch die Vorlage eines Verlagsschreibens, aus dem hervorgeht, dass der Beitrag zur Veröffentlichung angenommen wurde und inhaltlich im wesentlichen der eingereichten Fassung entsprechen wird. ³Soweit Einzelbeiträge noch nicht veröffentlicht sind und der Veröffentlichungsnachweis durch ein Verlagsschreiben noch nicht erbracht werden kann, genügt zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht auch der Nachweis, dass die Dissertation in einer Diskussionspapierreihe veröffentlicht wurde, die eine internationale Standardbuchnummer („International Standard Book Number“, ISBN) trägt. ⁴Die kumulative Dissertation kann auch als Gesamtband veröffentlicht werden, es gelten dabei die Absätze (3) bis (7) entsprechend.

(11) ¹Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf gemeinsamen Antrag der oder des Promovierenden und seiner Erstbetreuerin oder seines Erstbetreuers die Veröffentlichung zunächst in der Weise erfolgen, dass für einen bestimmten Zeitraum nur das Abstract öffentlich zugänglich ge-

macht wird, nicht aber die vollständige Dissertationsschrift. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Teile der Dissertationsschrift bei einer Zeitschrift oder einem Verlag zur Veröffentlichung angenommen wurden und eine vorherige Veröffentlichung dieser Teile nach dem zugrundeliegenden Vertrag unzulässig ist,
- b) dies zum Schutz geistigen Eigentums erforderlich ist.

³Der Zeitraum nach Satz 1 endet sechs Monate nach dem Tag der bestandenen Disputation; auf begründeten Antrag kann der Zeitraum ein Mal um weitere sechs Monate verlängert werden.

⁴Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Der Antrag soll bereits vor dem Termin der mündlichen Prüfung gestellt werden. ⁶Spätestens mit Ablauf des Zeitraums nach Sätzen 1 und 3 müssen die Pflichtexemplare nach Absatz 5 Satz 1 eingereicht werden.

§ 26 Vollzug der Promotion

(1) ¹Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach der Prüfungsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die Pflichtexemplare und die Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache eingereicht, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung des Prüfungszeugnisses (Anlage 2) sowie der Promotionsurkunde (Anlage 3), auf Antrag jeweils mit einer englischen Übersetzung. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Promotion vollzogen werden, bevor die Pflichtexemplare nach § 25 Abs. 5 S. 1 eingereicht werden, wenn

- a) an Stelle der Pflichtexemplare ein Verlagsvertrag mit einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag vorgelegt wird und jener zudem schriftlich erklärt, dass Druck und Ablieferung der Pflichtexemplare innerhalb eines Zeitraums von längstens einem Jahr seit der mündlichen Prüfung gewährleistet sind;
- b) eine Veröffentlichung gemäß § 25 Abs. 11 erfolgt.

²Die Vollziehung der Promotion erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt der Erfüllung der Pflicht nach § 25 Abs. 5 S. 1. Bei Verstoß gegen diese Pflicht erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte, insbesondere das Recht, den Dokortitel zu führen. ³Die Promotionsurkunde ist unverzüglich zurückzugeben.

(3) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die schriftlichen Gutachten und die Prüfungsprotokolle im Studiendekanat einsehen

§ 28 Täuschung

(1) ¹Unternimmt es die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis von Prüfungs- oder Studienleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch auch nachträgliche Einflussnahme auf eine Prüfungsperson zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. ³Eine Doktorandin oder ein Doktorand, die oder der einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen hat, kann von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern oder von den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Graduiertenausschuss die Doktorandin oder den Doktoranden von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen; als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere ein wiederholter Verstoß nach Satz 1. ⁵In minder schweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden. ⁶Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfalle gelten die betreffenden Prüfungs- oder Studienleistungen als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁷Vor einer Entscheidung nach Satz 4 ist die Doktorandin oder der Doktorand zu hören.

(2) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden,

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind,
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
- c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

Über die Entziehung entscheidet der Fakultätsrat

§ 29 Promotionsalbum

Die Fakultät führt ein Promotionsalbum, in das der Name, der Geburtstag und Geburtsort des Promovierten, der Titel der Dissertation, die Namen der Gutachter und Gutachterinnen, der Tag der mündlichen Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Prüfungsfächer, die Gesamtnote, und der Tag der Promotion eingetragen werden.

§ 30 Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) ¹Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber wird vom Fakultätsrat verliehen, wenn dies zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (darunter auch zwei Drittel der Hochschul-lehrerinnen oder Hochschullehrer) beschließen. ²Der Fakultätsrat verfasst hierzu Durchführungsbestimmungen.

(2) ¹Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Dekanin oder der Dekan die Urkunde überreicht. ²In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.

§ 31 Entscheidung, Widerspruchsverfahren bei der Bewertung einer Prüfungsleistung

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

(2) ¹Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung im Rahmen dieser Ordnung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Graduiertenausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Graduiertenausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. ²Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft die Prüfungskommission dem

Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft sie die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
- d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. ⁶Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen. ⁷Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

(4) ¹Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. ²Die Frist wird durch Einlegung bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewahrt.

(5) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. ²Diesen erlässt die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Namen des Graduiertenausschusses. ³Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft. ²Zugleich tritt die Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2002 S. 499) außer Kraft.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 werden Promovierende, welche vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Promotionsstudium aufgenommen haben und seither ununterbrochen im Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ immatrikuliert waren, nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung gültigen Fassung geprüft. ²Eine Prüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung gültigen Fassung wird letztmals im Wintersemester 2016/2017 durchgeführt. ³Promovierende nach Satz 1 werden auf Antrag insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung geprüft.

Anlage 1: Deckblatt der Dissertation

Vorderseite

.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

(Name)

geboren in

Göttingen,

(Erscheinungsjahr)

Rückseite

Betreuungsausschuss

Erstbetreuer:

(Name)

Weitere Betreuer:

(Namen)

.....

(Namen)

Weitere Mitglieder der Prüfungskommission:

.....

(Namen)

Tag der mündlichen Prüfung:

(Datum)

Anlage 2: Prüfungszeugnis

Georg-August-Universität Göttingen
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Zeugnis über die wirtschaftswissenschaftliche Doktorprüfung

Herr/Frau geboren am in.....

hat die Doktorprüfung gemäß der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Wirtschafts-
wissenschaften

vom mit dem Gesamturteil

am.....bestanden.

Lehrveranstaltungen im Promotionsstudiengang:

	Credits
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.

Thema der Dissertation:
.....
.....

Note der Dissertation:

Note der Disputation

Göttingen, den

Die Dekanin oder der Dekan

Anlage 3: Promotionsurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen
unter der Präsidentin oder dem Präsidenten

.....

verleiht

durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
unter der Dekanin oder dem Dekan

.....

den Hochschulgrad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr.rer. pol.) an

.....

geboren in

nachdem sie oder er im ordnungsgemäßen Prüfungsverfahren durch die Dissertation

.....
.....
.....

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung

am

ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....

.....

erhalten hat.

Göttingen, den

(Siegel der Universität)

.....

Die Dekanin oder der Dekan

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.12.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 12.01.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.04.2011 die Neufassung der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242)) § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Studienordnung
für den Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften
der Georg-August-Universität Göttingen**

**Teil I
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt das Promotionsstudium im Rahmen des Promotionsstudiengangs Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen.

²Der Promotionsstudiengang setzt sich aus dem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung zusammen.

§ 2 Ziel des Promotionsstudiums

¹Ziel des Promotionsstudiums Wirtschaftswissenschaften ist es, die Studierenden zu qualifizieren, verantwortliche Aufgaben in Forschung und Lehre und in außeruniversitären Berufsfeldern zu übernehmen. ²Dazu dient ein forschungsorientierter, curricular festgelegter postgradualer Ausbildungsgang, der die Studierenden befähigt, die neueren Theorien und Methoden der Wirtschaftswissenschaften zu beherrschen, kritisch zu reflektieren und anzuwenden sowie wissenschaftliche Fachkenntnisse hervorzubringen. ³Darüber hinaus sollen Schlüsselqualifikationen erworben werden.

§ 3 Teilnahme

(1) ¹Alle Doktorandinnen und Doktoranden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind verpflichtet, das Promotionsstudium der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu absolvieren und sich hierzu zu immatrikulieren. ²Bei ordnungsgemäßer Teilnahme an einem Graduiertenkolleg der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder einer postgradualen Ausbildung, die dem Promotionsstudium im Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität Göttingen mindestens gleichwertig ist, gilt ein ordnungsgemäßes Studium als nachgewiesen.

(2) ¹Über begründete Ausnahmen von Absatz 1 entscheidet der Graduiertenausschuss. ²Er kann seine Entscheidung an den jeweiligen Betreuungsausschuss (Thesis Committee) delegieren.

Teil II

Art und Umfang des Promotionsstudiums

§ 4 Umfang des Promotionsstudiums

(1) ¹Das Promotionsstudium im Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften erstreckt sich in der Regel über 6 Semester. ²Es umfasst insgesamt 20 Anrechnungspunkte (Credits, 1 Credit = 30 Stunden Arbeitsumfang) nach Maßgabe der Modulübersicht. ³Der Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften ist teilzeitgeeignet.

(2) ¹Für einzelne Programme können Art und Umfang des erfolgreich zu absolvierenden Promotionsstudiums abweichend von Absatz 1 in Anlage 4 festgelegt werden. ²Die Anlage muss eine gesonderte Modulübersicht ausweisen.

§ 5 Leistungsnachweise

(1) ¹Die Teilnahme am Studienprogramm setzt die Immatrikulation voraus. ²Eine erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Veranstaltungen wird durch die Beurteilung „bestanden“ nachgewiesen, Noten werden nicht vergeben. ³Eine entsprechende Bescheinigung wird ausgestellt, nachdem die notwendigen Leistungen erbracht und beurteilt worden sind; anstelle einer Bescheinigung kann ein Eintrag in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgen. ⁴Im Übrigen gelten die Schutz-

bestimmungen nach § 24 der Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften.

(2) Als Leistungsarten sind möglich: Präsentation und Referat oder Koreferat, Diskussionsleitung, Bericht, Klausur, nichtselbstständige Lehre, fachspezifische Prüfungsformen.

(3) ¹Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses können auswärtige Veranstaltungen, die z. B. auf disziplinspezifischen und standortübergreifenden Kooperationen beruhen, anerkannt werden. ²Dies gilt auch für Angebote zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation von z.B. wissenschaftlichen Fachgesellschaften. ³Hierzu hat der Antragsteller darzulegen, in welchem Bereich die Leistung in welchem Umfang (Anrechnungspunkte) eingebracht werden soll sowie welche Leistungsart erbracht worden ist. ⁴Über den Antrag entscheidet der Graduiertenausschuss.

(4) Ein Leistungsnachweis gilt als „nicht bestanden“, wenn nicht angetreten wird oder der Prüfling von einem bereits angetretenen Leistungsnachweis zurücktritt, soweit das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht nachgewiesen wird.

(5) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis durch Täuschung oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung als „nicht bestanden“ gewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf des Leistungsnachweises schuldig gemacht hat, kann von seiner Fortsetzung ausgeschlossen werden. ³Die Leistung wird dann als „nicht bestanden“ gewertet.

(6) ¹Nicht bestandene Leistungen können zweimal wiederholt werden. ²Ein Wiederholungstermin muss frühestens innerhalb des auf die nicht bestandene Leistung folgenden Semesters angeboten werden.

(7) Über die Anerkennung außerhalb des Promotionsstudiengangs erbrachter Leistungen als Studienleistungen entscheidet der Graduiertenausschuss auf Vorschlag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses, in der Regel der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers.

§ 6 Betreuung

¹Der Betreuungsausschuss (Thesis Committee) entwickelt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden einen individuellen Studienverlaufsplan, durch den empfohlen wird, welche Leistungen des Promotionsstudiums bis zu gemeinsam bestimmten Zeitpunkten erbracht werden sollen. ²Der Betreuungsausschuss trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. ³Diese oder dieser stellt den Stand ihrer oder seiner Forschungsarbeit vor. ⁴Der Betreuungsausschuss diskutiert mit der Doktorandin oder dem Doktoranden Fragen des Forschungsvorhabens, berät sie oder ihn über das weitere Vorgehen und entwickelt gegebenenfalls den individuellen Studienverlaufsplan weiter.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2002 S. 510) außer Kraft.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 werden Promovierende, welche vor Inkrafttreten dieser Studienordnung ihr Promotionsstudium aufgenommen haben und seither ununterbrochen im Promotionsstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ immatrikuliert waren, nach den Bestimmungen der Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung gültigen Fassung behandelt. ²Ein Promotionsstudium nach den Bestimmungen der Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung gültigen Fassung ist letztmals im Wintersemester 2016/17 möglich. ³Promovierende nach Satz 1 werden auf Antrag insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Studienordnung behandelt.

Anlage 1: Modulübersicht

Im Rahmen des Promotionsstudiums sind Leistungen im Umfang von wenigstens 20 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringen;

1. Wissenschaftliche Kompetenzen

Es müssen Module im Umfang von 10 C nach folgender Maßgabe erfolgreich absolviert werden:

a) Es ist das folgende Modul erfolgreich zu absolvieren:

P.WIWI.0001. Doktorandenkolloquium (3 C, 3 SWS) erfolgreich zu absolvieren.

b) Aus folgender Auswahl sind Module im Umfang von wenigstens 7 C erfolgreich zu absolvieren:

P.WIWI.0002: Forschungsmethoden und Forschungslogik in den Wirtschaftswissenschaften
(4 C, 3 SWS)

P.WIWI.0003. Zwischenbilanz (3 C, 1 SWS)

P.WIWI.0004. Wissenschaftskommunikation (2 C, 1 SWS)

P.WIWI.0005. Erstellen wissenschaftlicher Publikationen (4 C, 0 SWS)

2. Fachliche Vertiefung

Es muss eines der beiden folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden

P.WIWI.0006. Fachspezifische Vertiefung (4 C, 2 SWS)

P.WIWI.0007. Themenspezifische Vertiefung (4 C, SWS)

3 Interdisziplinarität und Schlüsselqualifikationen

Es sind 6 C aus folgendem Modulangebot erfolgreich zu absolvieren:

P.WIWI.0008 Wissenschaftliches Lehren (4 C, 5 SWS)

P.WIWI.0009 Interdisziplinäre Forschung (2 C, 1 SWS)

P.WIWI.0010 Fortgeschrittene Präsentationstechnik (2 C, 0 SWS)

P.WIWI.0011 Koordination von Praxisprojekten (2 C, 0 SWS)

P.WIWI.0012 Koordination von Forschungsprojekten (2 C, 0 SWS)

P.SOWI. 6 Wissenschaftsmanagement (2 C, 1 SWS)

An Stelle der genannten Module können auch andere Module (Alternativmodule) belegt werden. Diese sind vor der Belegung des Alternativmoduls von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu genehmigen. Vor einer Entscheidung ist eine Stellungnahme des Betreuungsausschusses einzuholen.

Anlage 2 Modulhandbuch

<p>Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0001 „Doktorandenkolloquium“</p>					
<p>Lernziele und Kompetenzen</p> <p>Die Promovenden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. setzen sich mit ihrem Forschungsvorhaben auseinander, 2. stellen die Anlage einer eigenen wissenschaftlichen Studie und das Untersuchungsdesign fachgerecht dar; 3. berichten über den Stand der Arbeiten an ihrem Promotionsthema und 4. präsentieren ihre Ergebnisse systematisch; 5. erlangen vertiefende Kenntnisse in fachspezifische Wissensgebiete und aktuelle Forschungsrichtungen; 6. können die angebotenen Themen selbstständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit setzen. 	<p>Modulumfang</p> <p>3 Credits/ 3 SWS</p> <p>Workload in h: 90 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 48</p>				
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> <ol style="list-style-type: none"> 1. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium 2. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium 3. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium <p>Es ist gemäß dem individuell vereinbarten Lernplan in drei Semestern am Kolloquium teilzunehmen.</p> </td> <td style="border: 1px solid black; text-align: center;"> <p>1 SWS 1 SWS 1 SWS</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <p>Leistungsnachweis: Eigener Vortrag in zwei der Kolloquien (je ca. 20 - 30 Minuten) und Diskussion</p> </td> </tr> </table>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium 2. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium 3. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium <p>Es ist gemäß dem individuell vereinbarten Lernplan in drei Semestern am Kolloquium teilzunehmen.</p>	<p>1 SWS 1 SWS 1 SWS</p>	<p>Leistungsnachweis: Eigener Vortrag in zwei der Kolloquien (je ca. 20 - 30 Minuten) und Diskussion</p>		<p>SWS Einzel</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium 2. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium 3. Doktorandenkolloquium/Forschungskolloquium <p>Es ist gemäß dem individuell vereinbarten Lernplan in drei Semestern am Kolloquium teilzunehmen.</p>	<p>1 SWS 1 SWS 1 SWS</p>				
<p>Leistungsnachweis: Eigener Vortrag in zwei der Kolloquien (je ca. 20 - 30 Minuten) und Diskussion</p>					
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>Pflichtmodul</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Keine</p>				
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>Zweimalig</p>	<p>Verwendbarkeit</p> <p>Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät</p>				
<p>Angebotshäufigkeit Semesterlage</p> <p>Jedes Semester</p>	<p>Dauer</p> <p>Das Modul kann in drei Semestern abgeschlossen werden</p>				
<p>Sprache</p> <p>Deutsch oder Englisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>35</p>				
<p>Modulverantwortlicher Studiendekanin oder Studiendekan</p>					

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0002 „Forschungsmethoden und Forschungslogik in den Wirtschaftswissenschaften“	
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden 1. Die Promovenden setzen sich mit spezifischen Forschungsmethoden auseinander; 2. vertiefen und spezifizieren die Methodenkenntnisse die sie für Ihre Dissertation benötigen; 3. lernen selbstständig sich neues Wissen und Können anzueignen und dieses anzuwenden; 4. präsentieren ihre Erkenntnisse systematisch; 5. grenzen Forschungsgegenstände voneinander ab und leiten auf der Grundlage des Forschungsstandes empirisch prüfbare Forschungsfragen ab; 6. entwickeln auf der Grundlage ihres Methodenwissens angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von Forschungsfragen.	Modulumfang 4 Credits/ 3 SWS Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 78
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Methodenkurs aus einem der Fachgebiete des Promotionsstudiengangs oder externer Methodenkurs, z.B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes Leistungsnachweis: Referat (ca. 30 Minuten) oder Klausur (90 Min.) Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden.	SWS Einzeln <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 40px; margin: 0 auto; text-align: center; line-height: 40px;">3 SWS</div>
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl 35
Modulverantwortlicher Studiendekanin oder Studiendekan	

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0003 „Workshop Zwischenbilanz“			
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden 1. setzen sich mit ihrem Forschungsvorhaben auseinander, 2. berichten über den Zwischenstand der Arbeiten an ihrem Promotionsprojekt; 3. präsentieren ihre Ergebnisse systematisch; 4. können im interdisziplinären Diskurs ihr eigenes Forschungsvorhaben kritisch bewerten und 5. die weitere Forschungsperspektive entwickeln.	Modulumfang 3 Credits/ 1 SWS Workload in h: 90 Präsenzzeit in h: 14 Selbststudium in h: 76		
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Blockveranstaltung: „Zwischenbilanz“</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Schriftliche Zusammenfassung (ca. 10 Seiten), Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion</td> </tr> </table>		Blockveranstaltung: „Zwischenbilanz“	Leistungsnachweis: Schriftliche Zusammenfassung (ca. 10 Seiten), Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion
Blockveranstaltung: „Zwischenbilanz“			
Leistungsnachweis: Schriftliche Zusammenfassung (ca. 10 Seiten), Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion			
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine		
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät		
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden		
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl 35		
Modulverantwortlicher Studiendekanin oder Studiendekan			

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0004 „Wissenschaftskommunikation“			
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden <ol style="list-style-type: none"> 1. vertiefen ihre Kenntnisse, in kontroversen Diskussionen eigene Positionen zu vertreten; 2. Kritik konstruktiv zu begegnen; 3. fassen ihre Forschungsergebnisse systematisch zusammen; 4. können im interdisziplinären Diskurs ihr eigenes Forschungsvorhaben vertreten. 	Modulumfang 2 Credits/ 1 SWS Workload in h: 60 Präsenzzeit in h: 10 Selbststudium in h: 50		
Lehrveranstaltungen und Prüfungen			
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> 1. Teilnahme an einer Podiumsdiskussion zu einem wissenschaftlichen Thema oder 2. Mündlicher Wissenschaftlicher Beitrag bei einer nationalen oder internationalen Tagung </td> </tr> <tr> <td> Leistungsnachweis: Bericht (max. 5 Seiten), Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden </td> </tr> </table>		1. Teilnahme an einer Podiumsdiskussion zu einem wissenschaftlichen Thema oder 2. Mündlicher Wissenschaftlicher Beitrag bei einer nationalen oder internationalen Tagung	Leistungsnachweis: Bericht (max. 5 Seiten), Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden
1. Teilnahme an einer Podiumsdiskussion zu einem wissenschaftlichen Thema oder 2. Mündlicher Wissenschaftlicher Beitrag bei einer nationalen oder internationalen Tagung			
Leistungsnachweis: Bericht (max. 5 Seiten), Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden			
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine		
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät		
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden		
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl		
Modulverantwortlicher Studiendekanin oder Studiendekan			

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0005 „Erstellen wissenschaftlicher Publikationen“	
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden führen folgende Aufgaben erfolgreich durch: <ol style="list-style-type: none"> 1. Schreiben einer wissenschaftlichen Publikation gemäß den Anforderungen des Publikationsorgans 2. Erfolgreiches Durchlaufen des Reviewprozesses 3. Bescheinigung zum Druck des Beitrags oder zur erfolgreichen Präsentation des Beitrags auf einer referierten Tagung 	Modulumfang 4 Credits /0 SWS Workload in h: 120
Prüfung	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <ol style="list-style-type: none"> 1. Annahme des Beitrags in einer von der jeweiligen Fachgesellschaft mit mindestens C bewerteten Zeitschrift oder 2. Annahme des Beitrags auf einer referierten Tagung, die von der jeweiligen Fachgesellschaft entsprechend eingestuft wird. Präsentation und Diskussion des Beitrags auf der Tagung. </div>	
Voraussetzung: Bei einer kumulativen Promotion wird der Beitrag nicht als Dissertationsbeitrag verwendet. Bei mehreren Autoren hat ein Mitglied des Betreuungsausschusses die Leistung des Promovierenden bzgl. der Eigenständigkeit und des Umfangs zu bescheinigen.	
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
Wahlpflichtmodul	Keine
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit
Zweimalig	Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Angebotshäufigkeit Semesterlage	Dauer
Jedes Semester	Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden
Sprache	Maximale Studierendenzahl
Deutsch oder Englisch	
Modulverantwortlicher Studiendekanin oder Studiendekan	

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0006 „Fachspezifische Vertiefung“				
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden 1. vertiefen Ihre Kenntnisse im Fachgebiet der Promotion; 2. lernen selbstständig sich neues Wissen und Können anzueignen und dieses anzuwenden; 3. grenzen Forschungsgegenstände voneinander ab und leiten auf der Grundlage des Forschungsstandes relevante Forschungsfragen ab; 4. entwickeln auf der Grundlage ihres erworbenen Wissens angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von Forschungsfragen.	Modulumfang 4 Credits/ 2 SWS Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 92			
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding: 5px;"> Fachspezifischer Vertiefungskurs im Fachgebiet der Promotion oder externer fachspezifischer Vertiefungskurs, z.B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> Leistungsnachweis: Referat (ca. 30 Minuten) oder Klausur (90 Min.) Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden </td> </tr> </table>	Fachspezifischer Vertiefungskurs im Fachgebiet der Promotion oder externer fachspezifischer Vertiefungskurs, z.B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes	Leistungsnachweis: Referat (ca. 30 Minuten) oder Klausur (90 Min.) Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden	SWS Einzeln <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; width: 100px; height: 40px;"> <tr> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS
Fachspezifischer Vertiefungskurs im Fachgebiet der Promotion oder externer fachspezifischer Vertiefungskurs, z.B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes				
Leistungsnachweis: Referat (ca. 30 Minuten) oder Klausur (90 Min.) Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden				
2 SWS				
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine			
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät			
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden			
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl 35			
Modulverantwortlicher Studiendekanin oder Studiendekan				

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0007 „Themenspezifische Vertiefung“	
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden <ol style="list-style-type: none"> 1. vertiefen Ihre Kenntnisse im Themengebiet der Promotion; 2. lernen selbstständig sich neues Wissen und Können anzueignen und dieses anzuwenden; 3. lernen Themenspezifisch interdisziplinäre Forschungsansätze kennen 4. grenzen themenspezifische Forschungsgegenstände voneinander ab und leiten auf der Grundlage des Forschungsstandes relevante Forschungsfragen ab; 5. entwickeln auf der Grundlage ihres erworbenen Wissens angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von themenspezifischen Forschungsfragen. 	Modulumfang 4 Credits/ 2 SWS Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 28 Selbststudium in h: 92
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Themenspezifischer Vertiefungskurs der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder Themenspezifischer Vertiefungskurs anderer Fakultäten der Universität Göttingen oder Externe themenspezifischer Vertiefungskurs, z.B. im Rahmen eines universitätsübergreifenden Promotionsverbundes Leistungsnachweis: Referat (ca. 30 Minuten) oder Klausur (90 Min.) Alternative Leistungsnachweise können vom Graduiertenausschuss anerkannt werden	SWS Einzeln <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; width: fit-content; margin: 0 auto;">2 SWS</div>
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl 35
Modulverantwortlicher Studiendekanin oder Studiendekan	

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0008 „Wissenschaftliches Lehren“					
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden <ul style="list-style-type: none"> - stellen unter Anleitung und Aufsicht eine Lehrveranstaltung zusammen (Übung o.a.) incl. Ziele, Lernziele und Inhalte und erlangen dadurch Kenntnisse in der Planung und Organisation einer Lerneinheit, - erlangen Kenntnisse über die didaktische Unterstützung einer Lehrveranstaltung, - führen die Lehrveranstaltung durch - erwerben Kompetenzen in der kritischen Reflexion ihrer eigenen Lehrveranstaltung. 	Modulumfang 4 Credits/ 5 SWS Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 70 Selbststudium in h: 50				
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> 1. Hochschuldidaktischer Workshop 2. Durchführung von zwei eigenen zweistündigen Lehrveranstaltungen (Übung, Tutorium) </td> <td style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> 1 SWS 4 SWS </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> Leistungsnachweis: Bescheinigung des erfolgreichen Durchführens der nichtselbstständigen Lehre durch ein Mitglied des Betreuungsausschusses, Evaluationsergebnisse </td> </tr> </table>	1. Hochschuldidaktischer Workshop 2. Durchführung von zwei eigenen zweistündigen Lehrveranstaltungen (Übung, Tutorium)	1 SWS 4 SWS	Leistungsnachweis: Bescheinigung des erfolgreichen Durchführens der nichtselbstständigen Lehre durch ein Mitglied des Betreuungsausschusses, Evaluationsergebnisse		SWS Einzel
1. Hochschuldidaktischer Workshop 2. Durchführung von zwei eigenen zweistündigen Lehrveranstaltungen (Übung, Tutorium)	1 SWS 4 SWS				
Leistungsnachweis: Bescheinigung des erfolgreichen Durchführens der nichtselbstständigen Lehre durch ein Mitglied des Betreuungsausschusses, Evaluationsergebnisse					
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine				
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät				
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in zwei Semestern abgeschlossen werden				
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl				
Modulverantwortlicher Studiendekanin oder Studiendekan					

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0009 „Interdisziplinäre Forschung“			
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden erlangen einen Überblick über verschiedene interdisziplinäre Forschungsmethoden und Forschungsgebiete, die sie in ihrer eigenen Forschungstätigkeit unterstützen.	Modulumfang 2 Credits/ 1 SWS Workload in h: 60 Präsenzzeit in h: 15 Selbststudium in h: 45		
Lehrveranstaltungen und Prüfungen			
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding: 5px;">Methodenwoche der GGG</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Leistungsnachweis: Teilnahmebescheinigung und Nachweis von mindestens zwei Workshops mit Einzelprüfungen</td> </tr> </table>		Methodenwoche der GGG	Leistungsnachweis: Teilnahmebescheinigung und Nachweis von mindestens zwei Workshops mit Einzelprüfungen
Methodenwoche der GGG			
Leistungsnachweis: Teilnahmebescheinigung und Nachweis von mindestens zwei Workshops mit Einzelprüfungen			
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine		
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät		
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Sommersemester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden		
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl 35		
Modulverantwortlicher Leiterin oder Leiter der GGG			

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0010 „Fortgeschrittene Präsentationstechniken“			
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden 1. fassen ihre Forschungsergebnisse systematisch zusammen; 2. präsentieren ihre Ergebnisse einem Fachpublikum; 3. können im interdisziplinären Diskurs ihr eigenes Forschungsvorhaben kritisch bewerten und verteidigen.	Modulumfang 2 Credits/ 0 SWS Workload in h: 60 Selbststudium in h: 60		
Lehrveranstaltungen und Prüfungen <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Wissenschaftlicher Beitrag bei einer nationalen oder internationalen Tagung</td> </tr> <tr> <td>Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion</td> </tr> </table>		Wissenschaftlicher Beitrag bei einer nationalen oder internationalen Tagung	Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion
Wissenschaftlicher Beitrag bei einer nationalen oder internationalen Tagung			
Leistungsnachweis: Vortrag (ca. 30 Minuten) und Diskussion			
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine		
Wiederholbarkeit Zweimalig	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät		
Angebotshäufigkeit Semesterlage Jedes Semester	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden		
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl		
Modulverantwortlicher Studiendekanin oder Studiendekan			

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0011 „Koordination von Praxisprojekten“	
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden koordinieren Projekte mit der Praxis und führen das Projektmanagement durch. Dieses beinhaltet: 1. Zeitplanung 2. Ressourcenkoordination 3. Definition von Meilensteinen 4. Durchführen und Abstimmen von Projektmeetings 5. Projektdokumentation und Protokollführung bei Projektsitzungen	Modulumfang 2 Credits Workload in h: 60
Lehrveranstaltung und Prüfung <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> Es wird eine Dokumentation der Koordinationsaktivitäten durch die Promovenden vorgelegt. </div>	
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Angebotshäufigkeit	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl
Modulverantwortlicher Studiendekanin oder Studiendekan	

Georg-August-Universität Göttingen Promotionsstudiengang Wirtschaftswissenschaften P.WIWI.0012 „Koordination von Forschungsprojekten“	
Lernziele und Kompetenzen Die Promovenden koordinieren Forschungsprojekte und führen das Projektmanagement durch. Dieses beinhaltet: 1. Zeitplanung 2. Ressourcenkoordination 3. Definition von Meilensteinen 4. Durchführen und Abstimmen von Projektmeetings 5. Projektdokumentation und Protokollführung bei Projektsitzungen	Modulumfang 2 Credits Workload in h: 60
Lehrveranstaltung und Prüfung <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> Es wird eine Dokumentation der Koordinationsaktivitäten durch die Promovenden vorgelegt. </div>	
Wahlmöglichkeiten Wahlpflichtmodul	Zugangsvoraussetzungen Keine
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit Promotionsstudiengang der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Angebotshäufigkeit	Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.
Sprache Deutsch oder Englisch	Maximale Studierendenzahl
Modulverantwortlicher Studiendekanin oder Studiendekan	

Anlage 3 Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Wissenschaftliche Kompetenzen und Fachliche Vertiefung 14 C		Schlüsselkompetenzen 6 C
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 5 C	P.WIWI.0001a Doktorandenkolloquium (Pflicht) 1 C	P.WIWI.0002 Forschungsmethoden 4 C	
2. Σ 8 C		P.WIWI.0004 Fachspezifische Vertiefung 4 C	P.WIWI.0008 Wissenschaftliches Lehren 4 C
3. Σ 1 C	P.WIWI.0001b Doktorandenkolloquium (Pflicht) 1 C		
4. Σ 3 C		P.WIWI.0003 Zwischenbilanz 3C	
5. Σ 1 C	P.WIWI.0001c Doktorandenkolloquium (Pflicht) 1 C		
6. Σ 2 C			P.WIWI 0010 Fortgeschrittene Präsentationstechniken 2 C
Σ 20 C	14 (+6)		

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.12.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 12.01.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 05.04.2011 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Development Economics“ zum Wintersemester 2011/2012 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (Federführung):

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.12.2010 und der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 16.12.2010 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 12.01.2011 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ am 18.02.2011 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S.47); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschulei- genes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Ver- fügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hoch- schuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Be- werber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfah- ren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechsemestriges erfolgreich abgeschlossenes Studium mit Bachelor- Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwer- tigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Volkswirtschaftslehre, Wirt- schaftswissenschaften, Agrarökonomie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den mit einem forschungsorientierten Profil gestalteten Studi- engang Development Economics besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vor- schläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Aner- kennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Noten- system umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewer- bungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem ein- schlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung

der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- a) Leistungen in Volkswirtschaftslehre und/oder Agrarökonomie im Umfang von zusammen wenigstens 60 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen in volkswirtschaftlicher Theorie, Agrarökonomie und Entwicklungsökonomie im Umfang von zusammen wenigstens 30 Anrechnungspunkten.
- b) Leistungen in Mathematik oder Statistik oder Ökonometrie im Umfang von zusammen wenigstens 12 Anrechnungspunkten.

³Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien wie etwa den Lehrinhalten, der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde. ⁴Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Buchstabe b), die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁵Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 20 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Eine besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das wissenschaftliche Arbeiten in diesem Studiengang mit wissenschaftlichem Profil liegt bei Erfüllung folgender Bedingungen vor:

- a) der Bachelor-Abschluss oder gleichwertige Abschluss muss mindestens mit der Note 3,0 bewertet sein und
- b) unter den in Absatz 3 Buchstabe a) nachgewiesenen Leistungen in volkswirtschaftlicher Theorie, Agrarökonomie und Entwicklungsökonomie im Umfang von 30 Anrechnungspunkten müssen wenigstens 18 Anrechnungspunkte aus Modulen mit mittlerem oder hohem wissenschaftlichen Niveau stammen.

²Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien wie etwa den Lehrinhalten, der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder vergleichbare Leistungen nachzuweisen:

- a) „Association of Language Testers in Europe (ALTE)“: mindestens Niveau 4;
- b) Cambridge Certificate in Advanced English: mindestens mit der Note „B“;
- c) Cambridge Certificate of Proficiency in English: mindestens mit der Note „C“;
- d) CEF („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis;
- e) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- f) computergestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (computer based TOEFL): mindestens 215 Punkte;
- g) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (paper based TOEFL): mindestens 550 Punkte;
- h) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (new internet based TOEFL): mindestens 80 Punkte;
- i) „Test of English for International Communication (TOEIC)“: mindestens 750 Punkte;
- j) UNlcertF: mindestens Niveaustufe III;
- k) Fachgutachten oder Lektorenprüfung nach Auslandsaufenthalt von wenigstens drei Monaten oder Universitätssprachkursen in einem englischsprachigen Land entsprechend dem Niveau der Tests nach Buchstaben a-j);
- l) mindestens zweijähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung;
- m) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

³Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-k) darf nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Zugangs- und Zulassungsantrags zurückliegen.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auf-

lösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. ⁴(Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁵Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁶Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges sowie mit Lichtbild;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 Abs. 6;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs / das Forschungsinteresse erkennen lässt.
- f) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 und 4 überprüft werden können.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Agrarwissenschaften wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und ein Mitglied der Professorengruppe der Fakultät für Agrarwissenschaften angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und durch den Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und dem Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination mehrere Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.5. zu erbringen.

§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 erstellt. ²70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 90 Punkte erreichbar sind.

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00	51 Punkte
1,10 bis 1,00	49 Punkte,
1,20 bis 1,10	47 Punkte,
1,30 bis 1,20	45 Punkte,
1,40 bis 1,30	43 Punkte,
1,50 bis 1,40	41 Punkte,

1,60 bis 1,50	39 Punkte,
1,70 bis 1,60	37 Punkte,
1,80 bis 1,70	35 Punkte,
1,90 bis 1,80	33 Punkte,
2,00 bis 1,90	31 Punkte,
2,10 bis 2,00	30 Punkte,
2,20 bis 2,10	29 Punkte,
2,30 bis 2,20	28 Punkte,
2,40 bis 2,30	27 Punkte,
2,50 bis 2,40	26 Punkte,
2,60 bis 2,50	25 Punkte,
2,70 bis 2,60	24 Punkte,
2,80 bis 2,70	23 Punkte,
2,90 bis 2,80	22 Punkte,
3,00 bis 2,90	21 Punkte.

b) Für besonderer Kenntnisse in volkswirtschaftlicher Theorie, Agrarökonomie und Entwicklungsökonomie im Umfang von wenigstens 30 Anrechnungspunkten, werden maximal 39 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben; die zu berücksichtigenden Leistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu benennen:

ba) Bei Leistungen in Modulen mit hohem wissenschaftlichen Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 1,3 Punkten multipliziert.

bb) Bei Leistungen in Modulen mit mittlerem wissenschaftlichem Niveau werden die durch die erfolgreiche Absolvierung dieser Module erworbenen Anrechnungspunkte mit 0,65 Punkten multipliziert.

bc) Für Leistungen in Modulen mit niedrigem wissenschaftlichem Niveau werden keine Punkte vergeben.

Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

wenig geeignet 01 bis einschließlich 03 Punkte

kaum geeignet 0 Punkte.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 gutgeschrieben (maximal 90 Punkte).

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der nach Absatz 5 Buchstabe b) erreichten Punkte, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20.05. bis 10.6. (Bewerbungen zum Wintersemester) sowie in der Zeit vom 20.11. bis 10.12. (Bewerbungen zum Sommersemester) an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher beziehungsweise grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich Volkswirtschaftstheorie, Agrarökonomie und Entwicklungsökonomie, die im Rahmen des Studiengangs auf dem die Bewerbung beruht erworben wurden und durch Unterlagen nachgewiesen werden,
- c) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- d) berufliche und persönliche Ziele,
- e) studienrelevante außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 und 6 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 2 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Danach entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁵Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.05. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Verfahrens; die Bestimmungen des § 2 Absätze 1 und 3 bis 7 gelten entsprechend. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester am 31.05. abgeschlossen.

§ 10 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatz 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/12.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.01.2010 und nach Stellungnahme des Senats vom 09.03.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 04.05.2011 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Geschlechterforschung“ zum Wintersemester 2011/2012 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 26.01.2011 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 09.03.2011 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geschlechterforschung“ am 18.04.2011 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S.47); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Geschlechterforschung“**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang „Geschlechterforschung“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Geschlechterforschung“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). ²Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. ³Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen

oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Geschlechterforschung oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. ²Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind. ³Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in der Geschlechterforschung im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 11 Punkte erreicht hat:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,00 bis einschließlich 1,1	39 Punkte
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	37 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	35 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	33 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	31 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	29 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	27 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	25 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	23 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	19 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	17 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	15 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	13 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	11 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	9 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	7 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	5 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 3,0	3 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 8 Punkte wie folgt gutgeschrieben: jeweils 2 Punkte für den Nachweis von besonderen fachbezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- Forschungspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Berufspraktika oder Berufserfahrung in fachlich einschlägigen Bereichen im Umfang von insgesamt mindestens 4 Wochen,
- Auslandssemester,
- Mitarbeit in der Selbstverwaltung/Ehrenamtliche Tätigkeit im Umfang von mindestens einem Jahr.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben. ⁴Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.9., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.3. gegenüber der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auf-

lösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.11. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, insbesondere über Sprachkenntnisse, studienrelevante Praktika und Forschungserfahrungen, soweit vorhanden;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird; falls ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache noch nicht vorliegt, muss dieser vor der Einschreibung

nachgereicht werden und bei der Universität eingegangen sein; eine Immatrikulation ohne Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache ist ausgeschlossen;

e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;

f) eine Erklärung, welches Modulpaket oder welche Modulpakete die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt;

g) eine schriftliche Darstellung (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt; im Motivations schreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder soll gemischtgeschlechtlich sein. ⁴Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 (höchstens 47 Punkte)
- b) auf Grund eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber (höchstens 12 Punkte).

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 3 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 1 und 4 genannten Auswahlkriterien.

(3) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(4) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 59 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet 9 bis einschließlich 12 Punkte,

geeignet 5 bis einschließlich 8 Punkte,

wenig geeignet 1 bis einschließlich 4 Punkte,

kaum geeignet 0 Punkte.

- b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erreicht hat.

- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(5) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 10.09. für das Wintersemester und bis zum 10.03. für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- b) bisherige Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im Fach Geschlechterforschung und
- c) studienrelevante außeruniversitär erworbene Kompetenzen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 5 Abs. 4 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 7 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder

formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen.⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Abs. 4 und 5 durchgeführt. Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) Die Auswahlverfahren werden jeweils spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung spätestens am 30.11. (Wintersemester) beziehungsweise am 31.05. (Sommersemester) abgeschlossen.

§ 8 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/12.

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 09.03.2011 hat das Präsidium am 05.04.2011 die siebte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2008 (Amtliche Mitteilungen 13/2008 S. 801), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 03.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4112), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Die Änderungen werden nachfolgend bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2008 (Amtliche Mitteilungen 13/2008 S. 801), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 03.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 40/2010 S. 4112), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage 1b werden nachfolgende Einträge in den Modulkatalog aufgenommen:

Modulnummer	Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
SK.FS.I-A1-bl	Italienisch Grundstufe I – A1 Blended Learning-Kurs		Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Prüfungsvorleistung: Regelmäßige Teilnahme an den Kontaktstunden und gesteuertes autonomes Lernen; Modulprüfung: Klausur (90 Min.; 75%); mündl. Prüfung (ca. 5 Min.; 25%)	6 C 4 SWS
SK.FS.FI-A1-1	Finnisch Grundstufe I – A1.1		Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A1.1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	Klausur (90 Min.; 75%), Präsentation (ca. 5 Min.; 25%)	6 C 4 SWS
SK.Meth.14i	Medienkompetenz Visuelle Kommunikation in der Öffentlichkeitsarbeit	keine	Die Teilnehmenden produzieren Werbeunterlagen	Präsentation eigener Werbeunterlagen (ca. 10 Min.; unbenotet)	3 C 2 SWS
SK.Meth.14j	Medienkompetenz Publizieren mit neuen Medien	keine	Die Teilnehmenden publizieren eigene Inhalte im Internet und präsentieren daraus eine Auswahl (ca. 10 min)	Präsentation ausgesuchter eigener Inhalte (ca. 10 Min.; unbenotet)	3 C 2 SWS
SK.Meth.14k	Medienkompetenz Kolloquium zum Medienkompetenz-Zertifikat	keine	Die Teilnehmenden produzieren eigenständig Beiträge mit Audio-, Video-, Web- oder Printmedien	mdl. Prüfung (ca. 10 Min.; unbenotet)	5 C 3 SWS
SK.Meth.14l	Medienkompetenz Kollaboratives Arbeiten im Web	keine	Die Teilnehmenden produzieren gemeinsam Online-Präsentationen	Präsentation online (ca. 10 min; unbenotet)	3 C 2 SWS

Modulnummer	Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
SK.Meth. 14m	Medienkompetenz On- und Offline-Tools für das Studium	Grundkenntnisse im Umgang mit dem Computer	Die Teilnehmenden erstellen ein Portfolio bestehend aus 5 Arbeitseinheiten. Die jeweiligen Arbeitseinheiten können als Textdokument, Blogeintrag, Wikieintrag oder Video eingereicht werden.	Portfolio bestehend aus 5 Arbeitseinheiten (unbenotet)	3 C 2 SWS
SK.Meth.16	EXIST-priME-Cup – Existenzgründungswettbewerb – Entrepreneurship kompakt		Teilnahme am Blockseminar/Planspiel mit Erstellung eines Businessplans und Präsentation des Unternehmens sowie der eigenen Erfolgsstrategie	Prüfungsvorleistung: aktive Teilnahme am Planspiel Modulprüfung: Erstellung eines Businessplans (unbenotet); Präsentation (ca. 10 Min.; unbenotet)	3 C 2 SWS
SK.Selbst. 18	Success and Motivation for Ph.D. Students	nur für Promovierende (KMU-Netzwerk)	Aktive kontinuierliche Teilnahme; Präsentation zu einem ausgewählten Teilaspekt	Präsentation, (ca. 10 Min.; unbenotet)	2 C 1 SWS
SK. SozKom.49	Stimme als Mittel authentischer Kommunikation	keine	Die Kenntnisse über Stimm- und Sprechfunktionen werden anhand einer Präsentation nachgewiesen	Präsentation, (ca. 10 Min.; unbenotet)	3 C 2 SWS

2. In Anlage 2b werden dem Modulhandbuch nachfolgende Modulbeschreibungen angefügt:

Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.FS.I-A1-bl Wahlmodul: Italienisch Grundstufe I – A1 Blended Learning-Kurs	
Lernziele, Kompetenzen Erwerb von grundlegenden ausbaufähigen Fertigkeiten und Kompetenzen auf dem Niveau A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, mit Hilfe derer elementare Sprachhandlungen in alltäglichen Grundsituationen auf Italienisch vollzogen werden können, wie z.B.: - Fähigkeit, an einfachen Unterhaltungen teilzunehmen und dabei die Gesprächspartner im Großen und Ganzen zu verstehen sowie eigene Beiträge unter Verwendung grundlegender Ausdrücke und Sätze beizusteuern; - Fähigkeit, einfache geschriebene Texte zu verstehen und unter Anwendung wesentlicher Sprachstrukturen und -konventionen selbst zu verfassen; - anwendungsbezogene Kenntnisse der wichtigsten grammatikalischen, phonetischen und lexikalischen Grundlagen der Italienischen Sprache; - Erwerb eines basalen deklarativen landeskundlichen und interkulturellen Wissens über die italienischsprachigen Länder.	Credits/SWS insgesamt 6 Credit(s) 4 SWS
Prüfungsanforderungen Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Lehrveranstaltungstyp: Übung Dozent/in: G. Covezzi Modulprüfung: Prüfungsvorleistung: regelmäßige Teilnahme an den Kontaktstunden und gesteuertes autonomes Lernen, Modulprüfung: Klausur (90 Min.: 75%), mündl. Prüfung (ca. 5 Min.: 25%)	Credits/SWS einzeln
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen keine
Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode	Verwendbarkeit
Angebotshäufigkeit/Semesterlage unregelmäßig	Dauer 1 Semester
Sprache Deutsch, Italienisch	Maximale Studierendenzahl 25 pro Kurs
Modulverantwortliche/r: G. Covezzi	

Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.FS.FI-A1-1 Wahlmodul: Finnisch Grundstufe I – A1.1	
Lernziele, Kompetenzen Erwerb von grundlegenden ausbaufähigen Fertigkeiten und Kompetenzen auf dem Niveau A1.1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, mit Hilfe derer elementare Sprachhandlungen in alltäglichen Grundsituationen auf Finnisch vollzogen werden können, wie z.B.: - Fähigkeit, an einfachen Unterhaltungen teilzunehmen und dabei die Gesprächspartner im Großen und Ganzen zu verstehen sowie eigene Beiträge unter Verwendung grundlegender Ausdrücke und Sätze beizusteuern; - Fähigkeit, einfache geschriebene Texte zu verstehen und unter Anwendung wesentlicher Sprachstrukturen und -konventionen selbst zu verfassen; - anwendungsbezogene Kenntnisse der wichtigsten grammatikalischen, phonetischen und lexikalischen Grundlagen der finnischen Sprache; - Erwerb eines basalen deklarativen landeskundlichen und interkulturellen Wissens über Finnland.	Credits/SWS insgesamt 6 Credit(s) 4 SWS
Prüfungsanforderungen Nachweis von sprachlichen Handlungskompetenzen in interkulturellen Kontexten unter Anwendung der vier Fertigkeiten Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben, d.h. Nachweis der Fähigkeit, rezeptiv wie produktiv auf eine dem Niveau A1.1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen angemessene Art mit mündlichen und schriftlichen Kommunikationssituationen umzugehen.	
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Lehrveranstaltungstyp: Übung Dozent/in: Lehrbeauftragte/-r Modulprüfung: Klausur 90 Min. (75%), Präsentation (ca. 5 Min.; 25%)	Credits/SWS einzeln
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode	Verwendbarkeit
Angebotshäufigkeit/Semesterlage unregelmäßig	Dauer 1 Semester
Sprache Deutsch, Finnisch	Maximale Studierendenzahl 25 pro Kurs
Modulverantwortliche/r: Dr. M. Broermann	

Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Meth.14i	
Wahlmodul: Medienkompetenz Visuelle Kommunikation in der Öffentlichkeitsarbeit	
Lernziele, Kompetenzen Die Studierenden gewinnen in diesem Modul einen praxisorientierten Überblick über die spezifischen Mechanismen und Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit und der Werbung mit Printmedien. Dabei spielen Überlegungen zur Entwicklung eines dramaturgischen Aufbaus von Newslettern, Plakaten, Ausschreibungen, Flyern, etc. genauso eine Rolle, wie das Ausklammern der Möglichkeiten zur effektiven Veröffentlichung und Verbreitung.	Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS
Prüfungsanforderungen Die Teilnehmenden produzieren eigene Werbeunterlagen	
Lehrveranstaltungen und Prüfungen Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: Präsentation eigener Werbeunterlagen (ca. 10 min; unbenotet)	Credits/SWS einzeln
Wahlmöglichkeiten - / -	Zugangsvoraussetzungen - / -
Wiederholbarkeit zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode	Verwendbarkeit - / -
Angebotshäufigkeit/Semesterlage unregelmäßig	Dauer kann in einem Semester abgeschlossen werden
Sprache Deutsch	Maximale Studierendenzahl 16 pro Kurs
Modulverantwortliche/r: Lotte Neumann	

Georg-August-Universität Göttingen	
Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen	
Modul: SK.Meth.14j	
Wahlmodul: Medienkompetenz	
Publizieren mit neuen Medien	
Lernziele, Kompetenzen	Credits/SWS insgesamt
<p>Eine Webseite oder eine Textdatei ins Internet zu stellen, ist heutzutage eine leichte Übung. Das eigene Publizieren hingegen erfordert mehr spezifisches Wissen zu urheberrechtlichen Fragen und journalistischer Sorgfaltspflicht. Durch die erweiterten Publikationsumgebungen im Web 2.0 eröffnen sich zahlreiche Möglichkeiten zur Kooperation und Kollaboration.</p> <p>Studierende dieses Moduls erfahren, was sich dahingehend hinter einzelnen technischen Neuerungen verbirgt, wie sie funktionieren und welche Potentiale sie haben.</p> <p>Ferner geht es um Grundlagenwissen und -techniken der schnellen, unkomplizierten Beschaffung und Vervielfältigung digitaler Inhalte, sowie um die Produktion von und der Umgang mit eigenen Inhalten.</p>	<p>3 Credit(s) 2 SWS</p>
Prüfungsanforderungen	
Die Teilnehmenden publizieren eigene Inhalte im Internet und präsentieren daraus eine Auswahl (ca. 10 min)	
Lehrveranstaltungen und Prüfungen	Credits/SWS einzeln
<p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar</p> <p>Dozent/in: Lehrbeauftragte</p> <p>Modulprüfung: Präsentation ausgesuchter eigener Inhalte (ca. 10 min; unbenotet)</p>	
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
- / -	- / -
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit
zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode	- / -
Angebotshäufigkeit/Semesterlage	Dauer
unregelmäßig	kann in einem Semester abgeschlossen werden
Sprache	Maximale Studierendenzahl
deutsch	16 pro Kurs
Modulverantwortliche/r: Lotte Neumann	

Georg-August-Universität Göttingen	
Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen	
Modul: SK.Meth.14k	
Wahlmodul: Medienkompetenz	
Kolloquium zum Medienkompetenz-Zertifikat	
Lernziele, Kompetenzen	Credits/SWS insgesamt
Dieses Modul ist für Studierende des Medienkompetenz-Zertifikats konzipiert und abschließender Bestandteil des Zertifikatsstudiums.	5 Credit(s)
Die Zulassung zu diesem Modul kann erst nach Abschluss eines Medienkompetenz-Grundkurses und dreier -Werkstattkurse erfolgen.	3 SWS
Das Kolloquium begleitet den gesamten Umsetzungsprozess einer eigenen medialen Produktion bis hin zur Präsentation. Darüber hinaus bietet es den Rahmen, innerhalb dessen ein Austausch über einzelne Planungsschritte der Medienprojekte stattfinden kann (Medienvergleich, Recherche und Partner, Konzeption, Produktionsplan, Fördermittel, Vernetzung und Präsentation).	
Prüfungsanforderungen	
Die Teilnehmenden produzieren eigenständig Beiträge mit Audio-, Video-, Web- oder Printmedien.	
Lehrveranstaltungen und Prüfungen	Credits/SWS einzeln
Lehrveranstaltungstyp: Seminar	
Dozent/in: Lotte Neumann	
Modulprüfung: mdl. Prüfung (ca. 10 Min.; unbenotet)	
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
- / -	- / -
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit
zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode	- / -
Angebotshäufigkeit/Semesterlage	Dauer
unregelmäßig	kann in einem Semester abgeschlossen werden
Sprache	Maximale Studierendenzahl
deutsch	16 pro Kurs
Modulverantwortliche/r: Lotte Neumann	

Georg-August-Universität Göttingen	
Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen	
Modul: SK.Meth.14I	
Wahlmodul: Medienkompetenz	
Kollaboratives Arbeiten im Web	
Lernziele, Kompetenzen	Credits/SWS insgesamt
Die Studierenden gewinnen in diesem Modul einen praxisorientierten Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten des gemeinsamen Arbeitens im Web. Unterschiedliche Programme und Anwendungen werden vorgestellt, ausprobiert und analysiert. Rechte, Urheberrechte und Lizenzen werden in diesem Rahmen genauso thematisiert, wie die Möglichkeiten und Bedingungen, eigene Präsentationen zu veröffentlichen und zu verbreiten.	3 Credit(s) 2 SWS
Prüfungsanforderungen	
Die Teilnehmenden produzieren gemeinsam Online-Präsentationen.	
Lehrveranstaltungen und Prüfungen	Credits/SWS einzeln
Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: Präsentation online (10 Min.;unbenotet)	
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
- / -	- / -
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit
zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode	- / -
Angebotshäufigkeit/Semesterlage	Dauer
unregelmäßig	kann in einem Semester abgeschlossen werden
Sprache	Maximale Studierendenzahl
deutsch	16 pro Kurs
Modulverantwortliche/r: Lotte Neumann	

Georg-August-Universität Göttingen	
Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen	
Modul: SK.Meth.14m	
Wahlmodul: Medienkompetenz	
Off- und Online-Tools für das Studium	
Lernziele, Kompetenzen	Credits/SWS insgesamt
In diesem Modul lernen die Studierenden Computeranwendungen und Dienste kennen, die in den verschiedenen Phasen wissenschaftlichen Arbeitens nützlich und z.T. notwendig sind. Gemeint sind damit Anwendungen (On-/Offline-Software) für: Recherche, Literaturverwaltung, Dokumentation, Schreiben wissenschaftlicher Texte (Referate, Hausarbeiten, Abschlussarbeiten), Vorbereiten und Erstellen von Präsentationen. Die Studierenden erfahren durch Ausprobieren und den Austausch mit den anderen, welche Tools für ihre Tätigkeiten und ihr Fach in Frage kommen und sinnvoll einsetzbar sind.	3 Credit(s) 2 SWS
Prüfungsanforderungen	
Die Teilnehmenden erstellen ein Portfolio bestehend aus 5 Arbeitseinheiten, die die Anwendung, die Reflektion der Anwendung, oder die Bewertung eines Tools dokumentieren. Die jeweiligen Arbeitseinheiten können als Textdokument, Blogbeitrag, Wikieintrag oder Video eingereicht werden.	
Lehrveranstaltungen und Prüfungen	Credits/SWS einzeln
Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: C. Szasz Modulprüfung: Portfolio bestehend aus 5 Arbeitseinheiten (unbenotet)	
Wahlmöglichkeiten	Zugangsvoraussetzungen
- / -	- / -
Wiederholbarkeit	Verwendbarkeit
zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode	- / -
Angebotshäufigkeit/Semesterlage	Dauer
unregelmäßig	kann in einem Semester abgeschlossen werden
Sprache	Maximale Studierendenzahl
deutsch	16 pro Kurs
Modulverantwortliche/r: Lotte Neumann	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Meth.16 Wahlmodul: EXIST-priME-Cup – Existenzgründungswettbewerb Entrepreneurship kompakt</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Kenntnisse in der Unternehmensgründung / Entrepreneurship sowie Sozialkompetenz und Kommunikative Kompetenz im interaktiven Planspiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen eines Businessplans - unternehmerisches Denken und Handeln - Märkte und Marktpotenziale einschätzen - Kundennutzen formulieren und einschätzen - Verhandlungskompetenz mit Kapitalgebern aufbauen - Erfolgsfaktoren und Werttreiber identifizieren - Marketingstrategien aufbauen - bewährte Management-Methoden und Instrumente für die Entscheidungsfindung einsetzen - komplexe betriebswirtschaftliche Zusammenhänge kritisch analysieren - Fertigungskapazitäten: saisonale Schwankungen und Wachstum bewältigen - persönliches Leistungsvermögen einschätzen - Teamarbeit - Präsentationstechniken <p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Teilnahme am Blockseminar / Planspiel mit Erstellung eines Businessplans und Präsentation des Unternehmens sowie der eigenen Erfolgsstrategie</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Planspiel und Präsentation Dozent/in: J. Altmann, N.N. Prüfungsvorleistung: aktive Teilnahme am Planspiel Modulprüfung: Erstellung eines Businessplans (unbenotet); Präsentation (ca. 10 Min.; unbenotet)</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen Keine</p>
<p>Wiederholbarkeit zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage unregelmäßig</p>	<p>Dauer Das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden.</p>
<p>Sprache Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 25 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: J. Fischer</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.Selbst.18 Wahlmodul: Success and Motivation for Ph.D. Students</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>How can we define success? What are the factors which lead us to becoming a successful individual as well as to being a successful team? How can we motivate others? How can we motivate ourselves when facing barriers or challenges such as a loss of self-confidence? These questions will be addressed in an attempt to build a firm foundation in the quest for personal success. In this module we will discuss current "success models" and analyse relevant factors.</p>	<p>Credits/SWS insgesamt 2 Credit(s) 1 SWS</p>
<p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Aktive kontinuierliche Teilnahme; Präsentation zu einem ausgewählten Teilaspekt.</p>	
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: Präsentation (ca. 10 Min.; unbenotet)</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen Nur für Promovierende (KMU-Netzwerk)</p>
<p>Wiederholbarkeit Zweimalig, frühestens in der folgenden Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage unregelmäßig</p>	<p>Dauer 1 Semester</p>
<p>Sprache Englisch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl 12 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: S. Hoier</p>	

<p>Georg-August-Universität Göttingen Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen Modul: SK.SozKom.49 Wahlmodul: Stimme als Mittel authentischer Kommunikation</p>	
<p>Lernziele, Kompetenzen</p> <p>Wahrhaftigkeit / Authentizität ist ein wichtiges Lernziel für die berufliche Weiterbildung. Über die Stimme werden immer auch Gefühle und „Stimmungen“ transportiert. Die Zuhörer und Zuhörerinnen reagieren spontan, intuitiv und gefühlsmäßig auf die Stimme von Gesprächspartnern oder Rednerinnen. Durch Sprechen, Hören und Singen, verbunden mit der Freude am Ausdruck, wird in diesem Modul eine klare, resonanzreiche Stimme entwickelt. Personale Authentizität bewegt sich aber auch im Spannungsfeld des situativen Kontextes. Mit Hilfe von erlebnisaktivierenden Methoden werden Kommunikationssituationen aus dem (beruflichen) Alltag der Teilnehmer und Teilnehmerinnen bearbeitet.</p> <p>Dieses Modul ist Wahlpflichtmodul zum Erwerb des Medienzertifikates.</p> <p>Ziel ist der Erwerb neuer stimmlicher Ausdrucks- und Verhaltensmöglichkeiten im Einklang mit der eigenen Persönlichkeit.</p> <p>Prüfungsanforderungen</p> <p>Die Kenntnisse über Stimm- und Sprechfunktionen werden anhand einer Präsentation nachgewiesen.</p>	<p>Credits/SWS</p> <p>3 Credit(s) 2 SWS</p>
<p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</p> <p>Lehrveranstaltungstyp: Seminar Dozent/in: Lehrbeauftragte Modulprüfung: Präsentation (ca. 10 Min.; unbenotet)</p>	<p>Credits/SWS einzeln</p>
<p>Wahlmöglichkeiten</p> <p>keine</p>	<p>Zugangsvoraussetzungen</p> <p>keine</p>
<p>Wiederholbarkeit</p> <p>zweimalig, frühestens in der nächsten Prüfungsperiode</p>	<p>Verwendbarkeit</p>
<p>Angebotshäufigkeit/Semesterlage</p> <p>unregelmäßig</p>	<p>Dauer</p> <p>das Modul kann in einem Semester abgeschlossen werden</p>
<p>Sprache</p> <p>deutsch</p>	<p>Maximale Studierendenzahl</p> <p>16 pro Kurs</p>
<p>Modulverantwortliche/r: A. Jöster</p>	

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität rückwirkend zum 01.04.2011 in Kraft.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 31.01.2011 die dritte Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2004, S. 216), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28 vom 20.12.2007, S. 2795), beschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

§ 61 wird wie folgt neu gefasst:

„Ergänzungsordnungen dieser Satzung sind insbesondere

- a) die Finanzordnung,
- b) die Beitragsordnung,
- c) die Wahlordnung,
- d) die Urabstimmungsordnung,
- e) die Sportordnung,
- f) die Lehramtsstudierendenvertretungsordnung.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 31.01.2011 die erste Änderung der Lehramtsstudierendenvertretungsordnung (LSV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 39, S. 5897) beschlossen (§ 12 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Buchstabe d) der Organisationssatzung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2004 S. 216), zuletzt geändert gemäß Beschluss des Studierendenparlaments vom 03.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr.28 vom 20.12.2007 S. 2795)).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Lehramtsstudierendenvertretungsordnung (LSV) der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.“

Artikel 1

Die Änderung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
